

# RS OGH 1997/9/30 5Ob368/97x, 6Ob55/07t, 5Ob73/11p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1997

## Norm

MRG §40 Abs2

MRG §40 Abs3

## Rechtssatz

Durch § 40 Abs 2 Satz 2 MRG ist klargestellt, daß die Ausstellung der in§ 40 Abs 3 MRG erwähnten Bestätigung der Schlichtungsstelle noch nicht die Einstellung des Verfahrens bedeutet. Das Verfahren ist vielmehr erst dann einzustellen, wenn das betreffende Begehren bei Gericht eingebracht wurde.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 368/97x

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 368/97x

Veröff: SZ 70/192

- 6 Ob 55/07t

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 55/07t

Auch; nur: Das Verfahren ist dann einzustellen, wenn das betreffende Begehren bei Gericht eingebracht wurde.

(T1); Beisatz: Daran vermag auch nichts zu ändern, dass nicht ein Antrag im Verfahren außer Streitsachen eingebracht wurde, sondern der streitige Rechtsweg bestritten wurde. (T2)

- 5 Ob 73/11p

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 73/11p

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108774

## Im RIS seit

30.10.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.09.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)